

Hauptsatzung der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 13. Dezember 2016
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 27.05.2025
veröffentlicht im Elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ Nr. 23 vom 05.06.2025

§ 1 Name und Sitz

Die Region führt den Namen Region Hannover. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Region zeigt einen roten Schild, oben einen nach rechts gewendeten, schreitenden goldenen Löwen, unten ein mit der Spitze nach unten gekehrtes silbernes Kleeblatt mit roten Blattrippen.
- (2) ¹Die Flagge der Region zeigt die Farben rot und gold. ²Sie kann mit dem Wappenschild gezeigt werden.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Region Hannover“.

§ 3 Regionsgebiet

Das Regionsgebiet besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Barsinghausen, Stadt	Isernhagen, Gemeinde	Seelze, Stadt
Burgdorf, Stadt	Laatzen, Stadt	Sehnde, Stadt
Burgwedel, Stadt	Langenhagen, Stadt	Springe, Stadt
Garbsen, Stadt	Lehrte, Stadt	Uetze, Gemeinde
Gehrden, Stadt	Neustadt am Rübenberge, Stadt	Wedemark, Gemeinde
Hannover, Landeshauptstadt	Pattensen, Stadt	Wennigsen, Gemeinde
Hemmingen, Stadt	Ronnenberg, Stadt	Wunstorf, Stadt

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) ¹Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Region an die Regionsversammlung zu wenden. ²Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu vertreten.
- (2) Der oder dem bzw. den Antragstellenden wird der Eingang des Antrages schriftlich bestätigt und der weitere Verfahrensgang erläutert.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Region Hannover betreffen, sind der oder dem bzw. den Antragstellenden ohne Beratung von der Regionspräsidentin bzw. dem Regionspräsidenten unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.

- (4) ¹Für die Erledigung der Anträge ist der Regionsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die die Regionsversammlung aufgrund § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ²Die Regionsversammlung bzw. der Regionsausschuss können Anträge zur Vorbereitung der Erledigung an die zuständigen Fachausschüsse zur Mitberatung überweisen.
- (5) ¹Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand enthält, oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. ²Wenn das Antragsbegehr Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist, kann die Beratung des Antrags bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens zurückgestellt werden.
- (6) Die Regionspräsidentin bzw. der Regionspräsident unterrichtet die Antragstellende oder den bzw. die Antragstellenden schriftlich über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten

Folgende Fälle bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung und zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:

- a) Verfügungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von € 100.000 € nicht übersteigt;
- b) Kreditgeschäfte im Rahmen von der Regionsversammlung beschlossener Richtlinien;
- c) Rechtsgeschäfte des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Geschäftsordnung

¹Das Verfahren der Regionsversammlung und des Regionsausschusses wird durch die von der Regionsversammlung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. ²Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen.

§ 7 Regionsausschuss

Dem Regionsausschuss gehören die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8 Beamtinnen und Beamte auf Zeit / Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten

- (1) Die Regionspräsidentin / der Regionspräsident wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

- (2) ¹Durch Beschluss der Regionsversammlung wird einer leitenden Beamtin oder einem leitenden Beamten die allgemeine ständige Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten übertragen. ²Sie oder er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und trägt die Bezeichnung Erste Regionsrätin oder Erster Regionsrat.
- (3) ¹Außer der Regionspräsidentin / dem Regionspräsidenten und der Ersten Regionsrätin oder dem Ersten Regionsrat werden fünf weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Sie vertreten die Regionspräsidentin / den Regionspräsidenten ständig in Angelegenheiten ihrer jeweiligen Dezerne / Geschäftsbereiche (besondere Vertreter). ³Sie tragen die Bezeichnung Regionsrätin oder Regionsrat.
- (4) Die Regionsversammlung regelt die Abwesenheitsvertretung der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in seiner Funktion als ständige/r Vertreter/in der Regionspräsidenten / des Regionspräsidenten, sowie die Abwesenheitsvertretungen der Regionsrättinnen / Regionsräte und der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in deren Funktion als besondere Vertreter/innen untereinander durch Beschluss.

§ 9 Regionsverwaltung

¹Die Aufgaben der Regionsverwaltung werden durch Regionsbedienstete erfüllt, deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident ist. ²Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident Geschäfts- und Dienstanweisungen.

§ 10 Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

- (1) ¹Die
1. Satzungen und Verordnungen
 2. öffentlichen Bekanntmachungen, sowie die
 3. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen
- der Region Hannover werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt – im Internet unter der Adresse

www.bekanntmachungen.region-hannover.de/mtsblatt/

im von der Region Hannover bereitgestellten, elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ durch die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten verkündet bzw. bekanntgemacht. ²Dasselbe gilt für Verkündigungen und Bekanntmachungen, welche die Region Hannover im Wege der Amtshilfe leistet.

- (2) Sofern eine Rechtsvorschrift die Verkündung oder Bekanntmachung in einer Zeitung bestimmt, so erfolgt sie entsprechend der örtlichen Betroffenheit in den im Regionsgebiet erscheinenden Regionalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) und der Neuen Presse (NP) sowie, wenn das Gebiet der Städte Springe oder Pattensen betroffen ist, zusätzlich auch in der Neuen Deister-Zeitung (NDZ).
- (3) ¹Das elektronische „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ kann andere amtliche Bekanntmachungen enthalten. ²Außerdem können Rechtsvorschriften

und andere amtliche Bekanntmachungen von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der nachfolgenden Internetadresse:

www.bekanntmachungen.region-hannover.de .

§ 11 (nicht belegt)

- (1) *(derzeit nicht belegt)*

§ 12 Medienöffentlichkeit

- (1) ¹Vorbehaltlich des § 13 dürfen in öffentlichen Sitzungen der Regionsversammlung, ihrer Ausschüsse und, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG jeweils Film- und Tonaufnahmen von
1. den Mitgliedern der Regionsversammlung,
 2. den Mitgliedern der Ausschüsse der Regionsversammlung,
 3. den Mitgliedern der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und
 4. der ersten Regionsrätin oder dem ersten Regionsrat sowie den Regionsrätinnen und Regionsräten

mit dem Ziel der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie durch die Regionsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Dritte angefertigt werden.

²Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. ³Sie oder er hat zu Beginn der Sitzung darüber in geeigneter Weise zu informieren.

- (2) ¹Film- und Tonaufnahmen von anderen als den in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind nur zulässig, wenn diese eine ausdrückliche Einwilligungserklärung abgegeben haben.

²Das sind insbesondere

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Region Hannover,
2. Beschäftigte der Region Hannover,
3. Beschäftigte der Fraktions- und Gruppengeschäftsstellen,
4. Beteiligte an Ehrungen und anderweitig öffentlichkeitswirksamen Anlässen und
5. Personen nach § 62 Abs. 2 NKomVG.

³Liegt die Einwilligungserklärung nach S. 1 nicht vor, haben Film- und Tonaufnahmen der Personen zu unterbleiben; soweit erforderlich ist die Aufnahme zu unterbrechen.

- (3) ¹Abweichend der Absätze 1 und 2 dürfen in öffentlichen Sitzungen der Regionsversammlung Film- und Tonaufnahmen eines oder einer Regionsabgeordneten mit dem Ziel der Berichterstattung durch Beschäftigte der Fraktion oder Gruppe, der der oder die Regionsabgeordnete angehört, oder durch von ihm oder ihr beauftragte Dritte angefertigt werden. ²Film- und Tonaufnahmen von anderen als den in Satz 1 genannten Regionsabgeordneten sind dabei nur zulässig, wenn sie eine ausdrückliche Einwilligungserklärung abgegeben haben. ³Liegt die Einwilligungserklärung nach Satz 2 nicht

vor, haben Film- und Tonaufnahmen der Personen zu unterbleiben; soweit erforderlich ist die Aufnahme zu unterbrechen.

- (4) ¹Regionsabgeordnete können gemäß § 64 Abs. 2 S. 3 NKomVG ohne Begründung verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt oder im weiteren Fortgang der jeweiligen Sitzung unterlassen wird. ²Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. ³Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt nach § 63 NKomVG dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Aufnahmen unterbleiben. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Regionsversammlung sind, entsprechend.
- (5) ¹Eine Herausgabe der Film- und Tonaufnahmen durch die Region Hannover erfolgt nicht. ²Bei Filmaufnahmen dürfen keine Unterlagen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erkennbar oder lesbar sein.
- (6) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt unberührt.

§ 13 Livestreaming von Sitzungen

- (1) ¹Film- und Tonaufnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 zum Zwecke der Echtzeitübertragung ins Internet (Livestreaming) dürfen ausschließlich durch die Regionsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Dritte und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze angefertigt und übertragen werden. ²Die Übertragung kann geringfügig zeitversetzt erfolgen.
- (2) ¹Livestreams im Sinne des Absatzes 1 werden für die Dauer der Sitzung unter folgender Internetadresse (URL) bereitgestellt:

livestream.region-hannover.de.

²Auf die Internetadresse wird auf der Internetseite der Region Hannover (www.hannover.de) in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) ¹Eine dauerhafte Bereitstellung der Aufnahmen oder eine Speicherung der Daten über den Übertragungszeitraum hinaus erfolgt nicht. ²Die Inhalte dürfen für Dritte technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein. ³Eine Speicherung durch Dritte ist unzulässig.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Regionsabgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung, können an Sitzungen der Regionsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies durch die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden in der Ladung zugelassen wird.

-
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen der Regionsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Regionsverwaltung spätestens bis zum Freitag der Vorwoche zur Sitzung angezeigt werden.
 - (3) In einer Sitzung, an der Regionsabgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen Wahlen nach § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Absatz 2 NKomVG und Beratungen von Angelegenheiten zu deren Geheimhaltung die Region Hannover nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
 - (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
 - (5) ¹Film- und Tonaufnahmen und Livestreaming im Sinne der §§ 12 und 13 dieser Satzung können auch in Sitzungen stattfinden, an denen Regionsabgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ²In diesem Fall werden die mittels Videokonferenztechnik in den Sitzungssaal übermittelten Bild- und Tonaufnahmen der Regionsabgeordneten Gegenstand der Film- und Tonaufnahmen nach § 12 und des Livestreamings (§ 13). ³Der Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen sowie dem Livestreaming kann auch bei einer Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik gemäß § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 widersprochen werden, nicht jedoch der Bild- und Tonübertragung in den Sitzungssaal, die im Rahmen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik erfolgt.
 - (6) Für die Ausschüsse der Regionsversammlung, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG und den Regionsausschuss gelten Absatz 1 und Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2012, S. 282) außer Kraft.

Hannover, den 13.12.2016

Region Hannover

Hauke Jagau
Regionspräsident